

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshaupt-
stadt Erfurt
- Sondernutzungsgebührensatzung –
vom**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.11.2013 (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0380/13) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 4 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Für alle Gebührenerhebungen im Sinne dieser Satzung werden 50,00 EUR als Mindestgebühr festgesetzt.

(2) Im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren werden folgende Änderungen vorgenommen:

A	B	C	D	E	F
Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühren	Zeitraum für die Erhebung der Son- dernutzungs- gebühren	Sondernut- zungsgebühr in EUR	Sondernut- zungsgebühr in EUR ab 01.01.2018	Sondernut- zungsgebühr in EUR ab 01.01.2022
	Längsverlegungen				
1.03	Gerüste, Bauzäune, Container, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne, Material, Hubarbeits- bühne, Toilettenhütten je m ² beanspruch- te Fläche	pro Tag	0,10	0,10	0,10

1.04 bis 1.14 entfällt					
1.19	am "Innenring" (beide Straßenseiten) und im "Innenring"		Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03	Zuschlag von 50 % auf die Gebühren der Ziffer 1.03
	Gewerbliche Veranstaltungen Verkaufsstände pro m ² genutzter Fläche				
3.01	im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche oder pro Tag	13,10 1,75	13,10 1,75	13,10 1,75
3.02	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche oder pro Tag	17,50 2,60	17,50 2,60	17,50 2,60
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden gastronomischen Einrichtung pro m ² genutzter Fläche)				
3.04	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) in den Monaten Mai - September	pro Monat	5,00	5,50	6,00
	im Stadtgebiet mit Ausnahmen der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) für ein Kalenderjahr; sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist	pro Jahr	23,10	25,10	27,10
3.04.01 (neu)	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) in den Monaten Mai bis September	pro Monat	5,50	6,40	7,20
	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses) für ein Kalenderjahr; sofern nicht die monatliche Gebühr anzuwenden ist	pro Jahr	25,10	29,10	33,20
	Warenpräsentation, Verkauf und Gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Flächen				
3.05	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ² höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenze)	2,60 175,00	2,60 175,00	2,60 175,00
3.05.01	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Jahr	100,00	100,00	100,00

Anlage 1 zur DS 0380/13

3.06	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ²	4,40	4,40	4,40
		höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenze)	175,00	175,00	175,00
3.06.01	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Jahr	150,00	150,00	150,00
3.07	Weihnachtsbaumverkauf pro m ² genutzter Fläche im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ²	1,00	1,10	1,20
		höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenze)	201,20	218,80	236,20
3.07.1	Weihnachtsbaumverkauf pro m ² genutzter Fläche auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche und m ²	1,10	1,30	1,50
		höchstens pro Woche insgesamt (Kappungsgrenze)	218,80	253,80	288,80
3.08	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m ² genutzter Fläche, mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	1,50	1,60	1,80
3.09	Werbeaufsteller (Dachaufsteller) pro 1/2 m ² genutzter Fläche auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	2,80	3,20	3,60
	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m ² genutzter Fläche				
3.10	im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag und m ²	3,00	3,20	3,50
		höchstens pro Woche und m ² insgesamt (Kappungsgrenze)	15,10	16,40	17,70

Anlage 1 zur DS 0380/13

3.11	auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag und m ²	3,20	3,80	4,30
		höchstens pro Woche und m ² insgesamt (Kappungsgrenze)	21,90	25,40	28,90
3.12	Sonderveranstaltungen (z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen)	pro Tag	0,10 bis 2,80	0,10 bis 3,20	0,10 bis 3,60
			Regelbetrag 2,20	Regelbetrag 2,55	Regelbetrag 2,90
3.13	Zirkusveranstaltungen	pro Tag	wie Tarif 3.12	wie Tarif 3.12	wie Tarif 3.12
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzungen				
3.14	Ausstellungswagen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	43,75 bis 87,50	43,75 bis 87,50	43,75 bis 87,50
3.14.1 (neu)	Ausstellungswagen auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	54,70 bis 109,40	63,40 bis 126,80	72,20 bis 144,40
3.15	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, <ul style="list-style-type: none"> - die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder - die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. je Plakatständer im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	0,50	0,55	0,60
3.15.1 (neu)	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, <ul style="list-style-type: none"> - die Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder - die Inhalt, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen. je Plakatständer auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	0,55	0,65	0,75
3.16	Straßenfeste pro m ² genutzte Fläche	pro Tag	0,06	0,07	0,08

3.17	Informationsstände pro Stand im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	10,00 bis 50,30	10,90 bis 55,00	11,80 bis 59,40
3.17.1	Informationsstände pro Stand auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Tag	11,00 bis 54,70	12,70 bis 63,40	14,40 bis 72,20
3.21	Aufstellung von Altkleidersammelcontainern je m ² beanspruchte Fläche	pro Monat	1,10	1,30	1,50
3.23	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	3,00	3,20	3,50
3.23.1	Aufstellung von Fahrradständern am Ort der Leistung, wenn die Beschriftung oder Darstellung über die Namens- oder Firmennennung hinausgeht auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)	pro Woche	3,20	3,80	4,30

(3)

Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bemessen. Innerhalb der Rahmengebühr wurden Regelbeträge gebildet, die eine Festsetzung von Gebühren in gleicher Höhe bei vergleichbarer Nutzung ermöglicht.

Bei den Sonderveranstaltungen nach Ziffer 3.12 ist ein Regelbetrag von 2,20 EUR pro m²/Tag vorgesehen. Der Regelbetrag kommt z. B. bei gewerblichen Ständen für Speisen und Getränke zur Anwendung. Bei Informationsständen, die der mittelbaren Einkunftserzielung dienen, werden regelmäßig 75% des Regelbetrages festgesetzt. Für kostenpflichtige Kinderattraktionen werden regelmäßig 20 % des Regelbetrages festgesetzt. Bei nicht kommerziellen Aufbauten wird regelmäßig die Mindestgebühr festgesetzt. Etwaige Sitzgelegenheiten (z.B. Biertischgarnituren) werden nach ihrer Zuordnung (z. B. Getränkeauschank) mit 50 % des jeweiligen Betrages der zugeordneten Nutzung in Ansatz gebracht. Für Tage des Aufbaus und Abbaus außerhalb der Veranstaltungstage erfolgt die Festsetzung von den oben genannten Beträgen mit 50 %, mindestens jedoch die Mindestgebühr.

Bei Ausstellungswagen nach Ziffer 3.14.1 wird i. d. R. für eine genutzte Fläche unter 25 m² eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR, ab 25 m² bis 50 m² von 75,00 EUR und über 50 m² von 100,00 EUR pro Tag festgesetzt (Gebührenrahmen ab 2014).

Bei Informationsständen nach Ziffer 3.17.1 erfolgt i. d. R. die Festsetzung für Flächen bis 5 m² in Höhe von 20,00 EUR, ab 5 m² bis 10 m² von 35,00 EUR und über 10 m² von 50,00 EUR pro Tag (Gebührenrahmen ab 2014).

Darüber hinaus ist ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungsgebührensatzung sowie das Erfordernis der Festsetzung einer Mindestgebühr nach § 4 Abs. 7 der Sondernutzungsgebührensatzung zu berücksichtigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister